



Inhaltsangabe:

Seite

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ in der Ortschaft Herbern; Erneute Offenlegung des Entwurfes | 2 |
| 2. | Rechtsverbindlichkeit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Gewerbegebiet Südfeld Ost“ in der Ortschaft Herbern | 5 |
| 3. | Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes H 32 „Gewerbegebiet Südfeld Ost“ in der Ortschaft Herbern | 8 |
| 4. | Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 | 10 |
| 5. | Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode | 11 |

Amtliche Bekanntmachung

11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“

- Erneute Offenlegung des Entwurfes

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ gefasst und die Verwaltung beauftragt, das Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für die Änderung des Bebauungsplans keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von einer Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Planungsanlass ist die Neuordnung des zurzeit gewerblich genutzten Grundstückes an der Neuenhammstraße 31. Die aufstehende Gewerbehalle soll abgerissen und ein barrierefreies Mehrfamilienhaus errichtet werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.07.2017 – 17.08.2017 (einschließlich).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Behördenbeteiligung wurden Stellungnahmen vorgetragen, die eine Anpassung und Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfordern. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Plans und die Begründung
- Objektansichten
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

I. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 16.08.2017:

Themen: Artenschutz, Gehölzarbeiten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:

Tiere, Pflanzen

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt nebst zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom

28.05.2018 bis 29.06.2018 (einschließlich) (ausgenommen ist der 30.05.2018)

zu jedermanns Einsicht im Bauamt (Fachgruppe Bauverwaltung) der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.21 (1. Obergeschoss), vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr und zusätzlich dienstags von 13.30 bis 17.00 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 16.00 Uhr, aus.

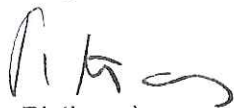
Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 09.05.2018

Der Bürgermeister

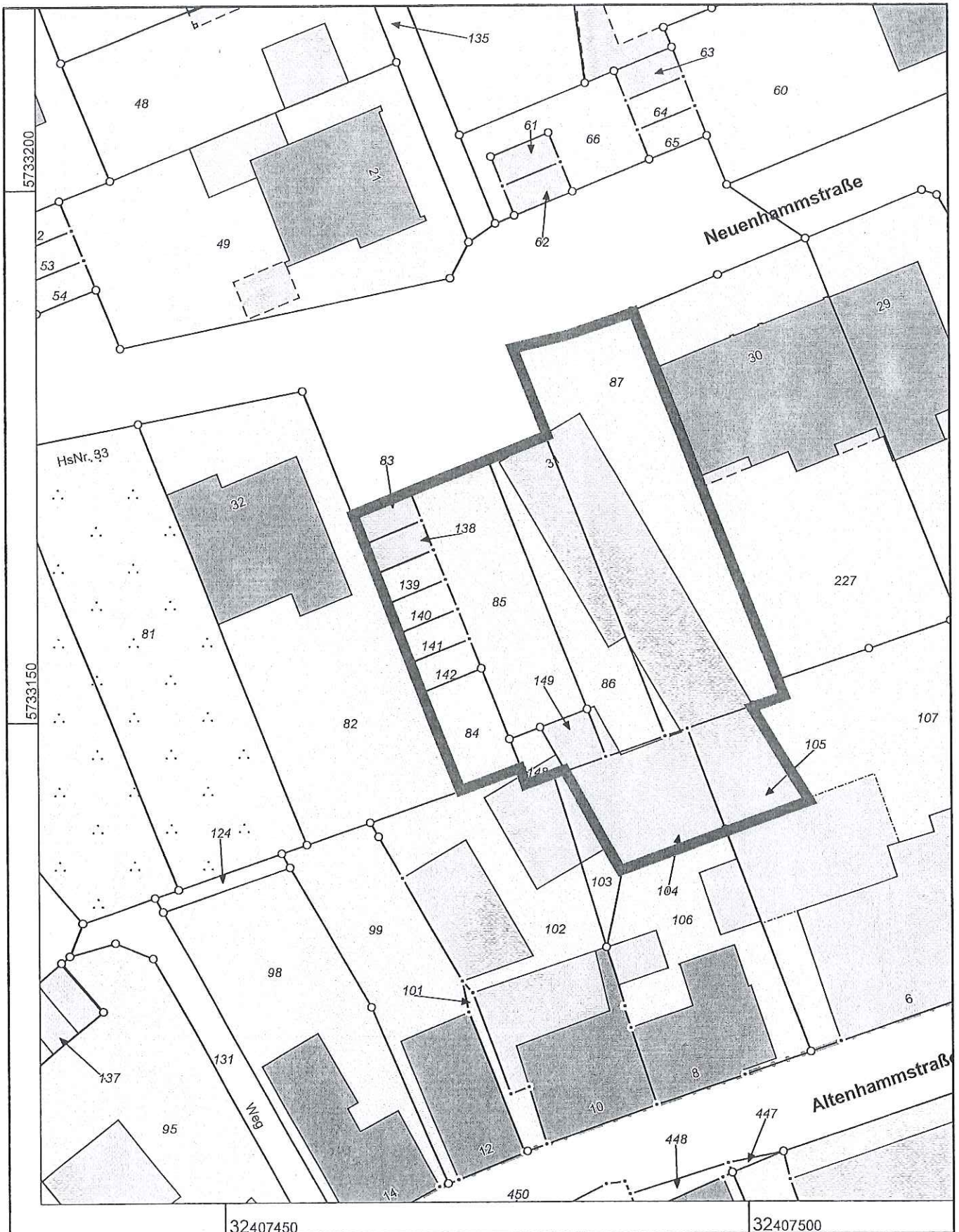


(Dr. Risthaus)

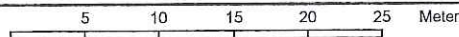


Flurstück: 85
Flur: 43
Gemarkung: Herbern
Neuenhammstraße, Ascheberg

Erstellt: 22.06.2017



Maßstab 1 : 500



© Kreis Coesfeld

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Gewerbegebiet Südfeld Ost“ in der Ortschaft Herbern

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 den Feststellungsbeschluss der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Gewerbegebiet Südfeld Ost“ in der Ortschaft Herbern aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90).

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Ascheberg am 20.02.2018 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Münster, den 25.04.2018
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.300-001/2018.0001
Im Auftrag

(Grewe)

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 24 (1. OG) eingesehen werden.

Inhalt der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“.

Die Darstellung der Änderungen der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 14.05.2018
Der Bürgermeister



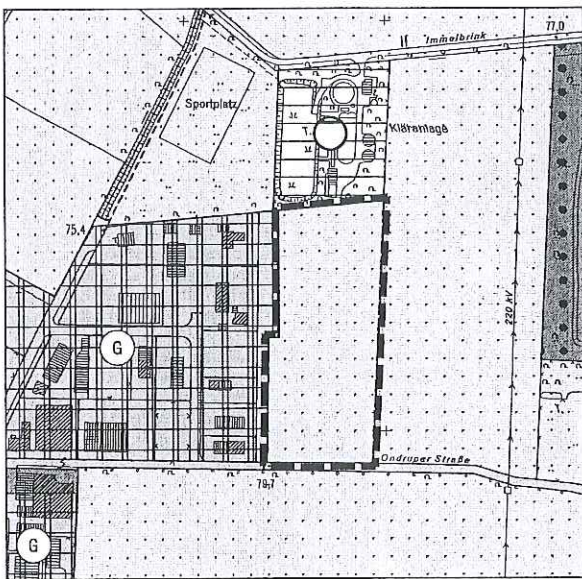
(Dr. Risthaus)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg

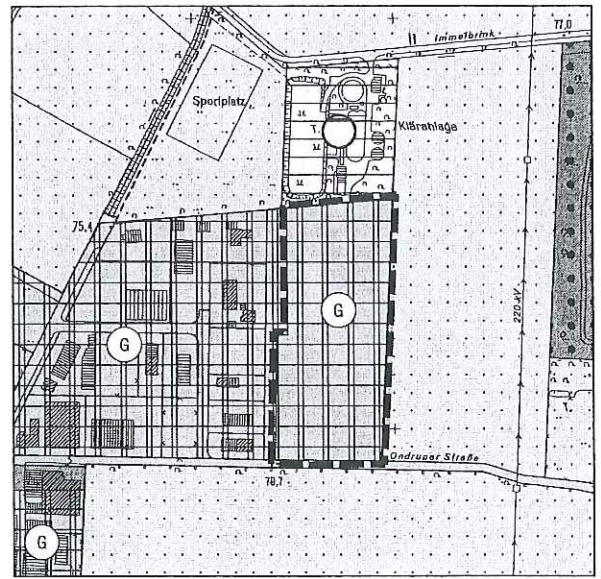
73. Änderung

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss




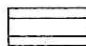




z.Zt. wirksame Fassung




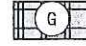

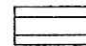




Änderungsbereich



Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

-  Grenze des Änderungsbereiches
-  Gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 3 BauNVO
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauGB (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen gemäß § 5 (2) Ziffer 4 BauGB
-  Kläranlage
-  Grünflächen gemäß § 5 (2) Ziffer 5 BauGB
-  Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Ziffer 9a BauGB
-  Wald gemäß § 5 (2) Ziffer 9b BauGB

Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

-  Grenze des Änderungsbereiches
-  Gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 3 BauNVO
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauGB (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen gemäß § 5 (2) Ziffer 4 BauGB
-  Kläranlage
-  Grünflächen gemäß § 5 (2) Ziffer 5 BauGB
-  Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Ziffer 9a BauGB
-  Wald gemäß § 5 (2) Ziffer 9b BauGB

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes H 32 „Gewerbegebiet Südfeld Ost“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 den Bebauungsplan H 32 „Gewerbegebiet Südfeld Ost“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan H 32 „Gewerbegebiet Südfeld Ost“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Im Nordosten der Ortschaft Herbern im direkten östlichen Anschluss an das Gewerbegebiet Herbern Nord-Ost zwischen der nördlich gelegenen Kläranlage und der südlich verlaufenden Ondruper Straße werden gewerbliche Flächen arrondiert, um der starken Nachfrage gerecht zu werden.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

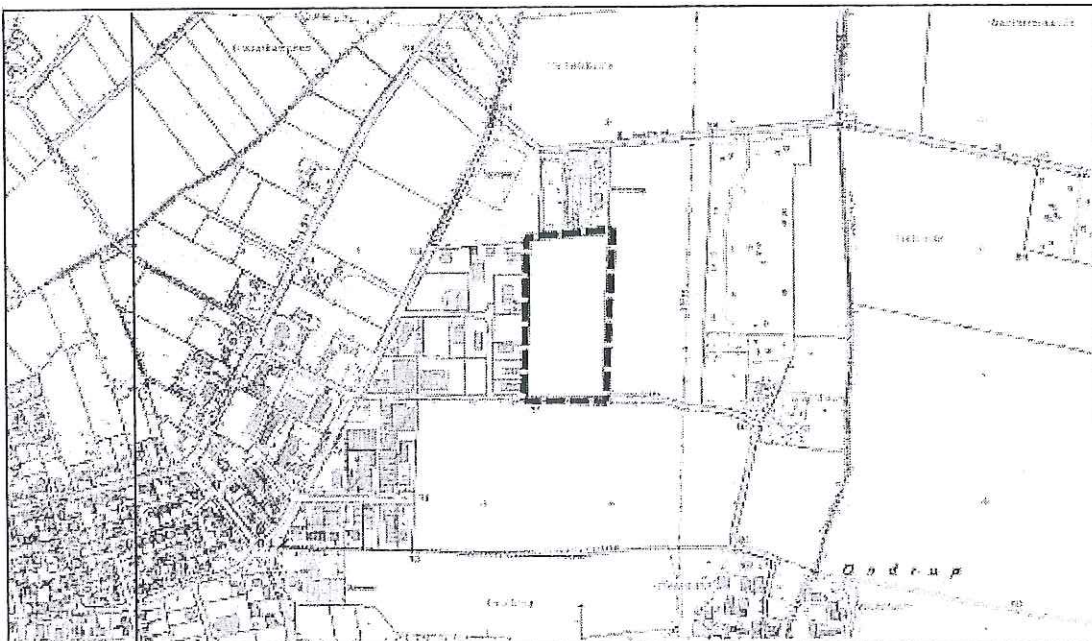
Ascheberg, den 14.05.2018

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 32 „Gewerbegebiet Südfeld Ost“



Amtliche Bekanntmachung

**Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023**

Die mit Zustimmung des Rates der Gemeinde Ascheberg aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegt gemäß § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 09.05.1975 (BGBl I S. 1077) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Woche lang, und zwar von

Dienstag, 22.05.2018 bis einschl. Dienstag, 29.05.2018,

im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Ordnungsverwaltung, Zimmer E 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht hätten aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Ascheberg, 14. Mai 2018
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode</p>
--

Zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode, am

**Montag, dem 04. Juni 2018, 9.30 Uhr,
im Kommunalforum der Stadt Sendenhorst, Weststraße 9-11,
48324 Sendenhorst**

lade ich hiermit ein.

T A G E S O R D N U N G

- TOP 1:** Bericht des Verbandsvorstehers
Gastvortrag: Herr Dr. Caesperlein, U-Plan GmbH, Dortmund
Herr Specht, Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, Münster
Herr Paysen, AG WuB Westfalen-Lippe, WL V e.V., Warendorf
- TOP 2:** Anhörung der Verbandsmitglieder
- TOP 3:** Neuwahl des auf den Erschwerer entfallenden Ausschussmitgliedes
- TOP 4:** Verschiedenes

E r l ä u t e r u n g e n

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Für die Aufgaben:
 - a) der Gewässerunterhaltung
die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke mit Anlagen (Dränagen), die der Bodenentwässerung dienen (dingliche Mitglieder),
 - b) des Gewässerausbaues
die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder).
2. die Städte Sendenhorst, Drensteinfurt und die Gemeinden Everswinkel und Ascheberg anstelle der Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet,
3. die Eigentümer, die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.

Im Einzelnen entfallen auf:

- die dinglichen Mitglieder 8 Ausschussmitglieder,
- **die Erschwerer 1 Ausschussmitglied,**
- die Städte Sendenhorst und Drensteinfurt je 2 Ausschussmitglieder und auf die Gemeinden Everswinkel und Ascheberg je 1 Ausschussmitglied.

Die Verbandsmitglieder wählen unabhängig voneinander aus ihren Reihen das auf die Gruppe der Erschwerer entfallende Ausschussmitglied.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Verband gegenüber durch eine Vollmacht nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe kann niemand mehr als ein Verbandsmitglied vertreten. Die Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist möglich.

Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

Wahlvorschläge werden in der Versammlung entgegen genommen.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden.

Sendenhorst, den 02. Mai 2018

Der Verbandsvorsteher
gez. Stertmann

